

Allgemeine Lieferbedingungen der Vectoflow GmbH

1. Geltung

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, führen wir, die Vectoflow GmbH, Lieferungen und Leistungen gemäß den nachfolgenden Lieferbedingungen aus. Dies gilt ohne besonderen Hinweis auch für alle Folgeaufträge. Reparaturen und Montagen unterliegen gesonderten Bedingungen.
- 1.2 Wir widersprechen ausdrücklich allen sonstigen Geschäftsbedingungen, seien es die von Ihnen oder einem Dritten.
- 1.3 Von diesen Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in Textform erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sollen unverzüglich in Textform bestätigt werden.
- 1.4 Diese Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen. Ihre daraufhin erfolgenden Bestellungen sind verbindlich und können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Bei ausnahmsweise verbindlichen Angeboten ist ein Zwischenverkauf vorbehalten.
- 2.2 Verträge über verbindliche Bestellungen kommen erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Sie sind verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 2.3 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Handelsübliche Abweichungen und solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.
- 2.4 Angeforderte Muster berechnen wir nach Aufwand auf Basis unserer üblichen Tagessätze.

3. Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte, Software

- 3.1 Sämtliche von uns zur Verfügung gestellte (analoge und digitale) Unterlagen und Dokumente bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben, wenn Sie den Auftrag nicht erteilen.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind von Ihnen vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt

auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Sie haben sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produktes zu informieren.

- 3.3 Wir sind nicht verpflichtet, Ihre An- und/oder Vorgaben auf ihre Richtigkeit, Umsetzbarkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernehmen ausschließlich Sie die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für eine resultierende Haftung für etwaige Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte.
- 3.4 Sie gewährleisten, dass mit der Ausführung des Auftrages keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag beigestellte Produkte, Zeichnungen oder Muster verbunden sind. Sie führen etwaige Abwehrprozesse auf eigenen Kosten und ersetzen uns die damit verbundenen Aufwendungen.
- 3.5 Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen entstehen, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art können Sie aus solchen Unterlagen oder Leistungen uns und unseren Mitarbeitern gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 3.6 Gegebenenfalls in den Liefergegenständen enthaltene Software basiert auf dem jeweils aktuellen Technologiestand. Dieser kann sich ändern. Hieraus resultierende Anpassungs- und Optimierungserfordernisse sind gesondert zu beauftragen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Rechte an der Software nicht eingeräumt. Insbesondere bleiben sämtliche Rechte nach § 69c UrhG vorbehalten.

4. Lieferzeit und -umfang

- 4.1 Lieferzeiten und Liefertermine stellen eine unverbindliche Orientierungshilfe dar, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Lieferzeiten beginnen mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung von Lieferzeiten und -terminen setzt zudem die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus.
- 4.2 Verlangen Sie Änderungen, beginnt die Lieferzeit mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung erneut.
- 4.3 Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt und ähnlichen, von uns nicht zu vertretenden und nicht vorherzusehenden Ereignissen, wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, etc. Sind die Ereignisse vorübergehender Natur, so verlängern sich Lieferfristen und Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.4 Wir haften in Fällen der Nichteinhaltung des Vertrages oder verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zu Ihrem Nachteil ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 4.5 Ihr Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt.

- 4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit Ihnen zumutbar.
- 4.7 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dienen unsere Liefergegenstände Testzwecken und sind diese weder zum Weiterverkauf noch für den Einsatz in Serienprodukten bestimmt.

5. Lieferort, Versand, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unsere Fertigungsstätte. Schulden wir auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem diese zu erfolgen hat.
- 5.2 Grundsätzlich geht die Gefahr ab Mitteilung der Fertigstellung auf Sie über.
- 5.3 Ist Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Ihre Kosten und Gefahr. Machen Sie keine Vorgaben für den Versand, so wählen wir die Versandart nach unserem billigen Ermessen. Auf Ihren Wunsch versichern wir die Sendung auf Ihre Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden.

Bei – auch frachtfreiem – Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf Sie über.

- 5.4 Ist Aufstellung oder Montage vereinbart, geht die Gefahr mit Anzeige der erfolgten Aufstellung oder Montage auf Sie über.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher USt. Kosten für Inbetriebnahme, Montage, Einregelung o.ä. Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei in EURO zahlbar. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges sind von Ihnen zu tragen.
- 7.2 Leisten Sie bei Fälligkeit nicht, so sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Ihnen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Unsere weiteren Ansprüche, insbesondere im Falle Ihres Verzuges, bleiben unberührt.
- 7.3 Sie können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie solchen, die sich aus demselben Auftrag ergeben, aufrechnen oder aus solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 7.4 Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Ihren Lasten.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1 Sie prüfen unsere Lieferungen unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Fristen angezeigt, gelten sie als genehmigt.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
- 8.3 Kann ein Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so haben Sie das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 8.4 Für Mängel, die Sie vor dem Einbau oder der Verarbeitung mit zumutbarem Aufwand hätten feststellen können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit uns, oder unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 8.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Produkte, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen. Ansprüche bei vorzeitiger Zerstörung sind ausgeschlossen.
- 8.6 Für Produkte, die nach Ihren Zeichnungen oder Spezifikationen angefertigt worden sind, übernehmen wir nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 8.7 Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.
- 8.8 Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.9 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Haftung

- 9.1 Ihre Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-

, Schutz- und Obhutspflichten, die Ihnen die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben Ihres Personals, Ihrer Kunden oder den Schutz ihres Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 9.3 Beistellungen Ihrerseits sind bei uns nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Ihre Informationen und Hinweise, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 9.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die wir aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen haben oder erwerben, unser Eigentum. Während dieses Eigentumsvorbehaltes dürfen Sie den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung weder verpfänden noch einem Dritten zur Sicherheit übereignen. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Verarbeiten Sie den Liefergegenstand zu einer neuen Sache, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Sie erwerben kein Eigentum nach § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Liefergegenstandes mit nicht uns gehörenden Produkten erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Sie verwahren die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Liefergegenstand im Sinne dieser Ziff. 10.
- 10.3 Sie treten Ihre Forderungen aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt sicherungshalber an uns ab – für den Fall, dass wir nur Miteigentümer sind anteilig entsprechend unseres Miteigentumsanteils. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so treten Sie uns schon jetzt Ihre Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an uns ab, der dem Wert unserer Liefergegenstände an der gesamten Lieferung entspricht.
- 10.4 Sie treten auch die Forderungen an uns zur Sicherung ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.5 Sie sind widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Wir haben davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn Sie Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt haben, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen haben Sie die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar.

- 10.6 Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Ihr Verlangen insoweit freigeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2 Sind Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der Gerichtsort an unserem Sitz. Wir sind berechtigt, Sie auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages einschließlich dieser Lieferbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.